

10. September 2014

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.

zur Anhörung

Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten („VG-Richtlinie“) sowie zu weiteren Änderungen zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Teil I – Verbindliche Vorgaben der VG-Richtlinie

1. Sollte der Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzungen“ in Art. 5 Abs. 3 und Abs. 8 konkretisiert werden?

Art. 5 der Richtlinie regelt die Rechte der Rechtsinhaber gegenüber den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung i.S.d. Art. 3 lit. a der Richtlinie. Nach Art. 5 Abs. 3 haben Rechtsinhaber das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben. Art. 5 Abs. 8 regelt die Pflicht der Verwertungsgesellschaften, die Rechtsinhaber über die ihnen nach Art. 5 zustehenden Rechte und über die an das Recht nach Abs. 3 geknüpften Bedingungen vor der Zustimmung der Rechteinhaber zur Wahrnehmung dieser Rechte zu informieren.

Nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes bedarf es keiner Konkretisierung des Begriffs der „nicht-kommerziellen Nutzungen“, wie er in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie verwendet wird.

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Art. 5 Abs. 3 hat zum Ziel, den Rechteinhabern im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten den Anspruch zu gewährleisten, in den Statuten oder Mitgliedschaftsbedingungen der Verwertungsgesellschaften gesonderte Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten etc. vorzusehen. Nach Meinung des DJV ist diese Möglichkeit nach deutschem Recht bereits gegeben. Die Wahrnehmungsverträge von Verwertungsgesellschaften in Deutschland sehen bereits vor, dass Rechteinhaber nur die Rechte (und nur zu den Bedingungen zu treuhänderischen Wahrnehmung) übertragen, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind. Sowohl der Inhalt der Wahrnehmungsverträge wie der der Satzungen, auf deren Grundlage Wahrnehmungsverträge beschlossen werden, werden durch die von den Rechteinhabern gewählten Selbstverwaltungsgremien der Verwertungsgesellschaften beraten und beschlossen. Die Möglichkeit der Rechteinhaber, an den Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken und dadurch die im Wahrnehmungsvertrag enthaltenen Rechte, deren Umfang und ggf. deren Beschränkungen beeinflussen zu können, gewährleistet, dass auch kommerzielle Rechte von nicht-kommerziellen Rechten getrennt und zu unterschiedlichen Bedingungen wahrgenommen werden können, wenn die Rechteinhaber dies wünschen. Deswegen ist eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs „nicht-kommerzielle Nutzung“ nicht erforderlich. Erst recht gilt dies, soweit Verwertungsgesellschaften auch sog. Erstrechte wahrnehmen, wie z.B. die VG Bild-Kunst im Bereich der bildenden Kunst. Auch insoweit sollten die in den zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaften mitwirkenden Rechteinhaber die Frage entscheiden, ob und in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen z.B. nicht-kommerzielle Nutzungen gestattet werden. Gerade in diesem Bereich sind die Urheber als Rechteinhaber besonders schutzbedürftig, weil sie insbesondere wirkungsmächtigen Nutzern als einzelne Schöpfer kaum etwas entgegen zu halten haben.

2. Art. 13 Abs. 1 regelt, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Einnahmen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verteilen und an die Rechteinhaber ausschütten müssen, es sei denn, die Frist kann aus objektiven Gründen nicht gewährleistet werden. Sollte die Vorgabe „objektive Gründe“ weiter konkretisiert werden?

Der DJV hält eine Konkretisierung des Begriffes „objektive Gründe“ nicht für erforderlich. Art. 13 Abs. 1 UA 2 nennt bereits objektive Gründe, nämlich solche im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte,

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben von Werken und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber. Die Formulierung aus Art. 13 Abs. 1 UA 2¹ könnte jedoch in das Urheberrechtsgesetz übernommen werden, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fristverlängerung für die Ausschüttung der eingenommenen Gelder an die Rechtsinhaber über neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinaus zu begründen. Die Formulierung in Art. 13 Abs. 1 UA 2 und Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie bietet hinreichend Anhaltspunkte, um bestimmen zu können, ob objektive Gründe eine Fristverlängerung erlauben oder nicht. Jedenfalls handhaben Verwertungsgesellschaften in Deutschland auch heute schon solche Fristen, wie z.B. Meldefristen, mit äußerster Sorgfalt. Gerade Meldefristen können aber objektiv dazu führen, dass Einnahmen nicht innerhalb des Jahres nach dem Geschäftsjahr, in dem sie erzielt wurden, ausgeschüttet werden können. Dabei sind im Interesse der Urheber auch durchaus Organisationsfragen im Ablauf der Geschäftstätigkeit von Verwertungsgesellschaften zu beachten.

3. Sollten die in Art. 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer näher bestimmt werden?

Nach Art. 17 der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, wonach die Nutzer von durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte die Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und für die Verteilung und Ausschüttung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge benötigt werden. Hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts der Informationspflichten können Verwertungsgesellschaften und Nutzer unverbindliche branchenübliche Standards berücksichtigen.

Nach Ansicht des DJV sollten die in Art. 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer präzisiert werden.

Insbesondere sollte die Informationspflicht die Angaben umfassen, die den Umfang der Nutzung des Werkes, die Art der Nutzung, die genaue Bezeichnung des Werkes und die Identifikation des Urhebers betreffen. Ferner muss die Informationspflicht die Mitteilung enthalten, an welche Nutzer ggf. das Werk zur weiteren Nutzung lizenziert worden ist. Journalistische Urheber sind bereits heute vielfach nicht in der

¹ vgl. insoweit auch: Art. 15 Abs. 3

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Lage, insbesondere im Rundfunk nachzuverfolgen, welche Rundfunkanstalt oder welches Rundfunkunternehmen ihre Werke (auch) nutzt. Sie können damit insoweit z.B. an Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funk-sendungen nicht partizipieren. Dieser Missstand muss beseitigt werden. Vorbild einer Regelung könnte § 13b Abs. 3 UrhWahrnG sein, wonach Sendeunternehmen in bestimmten Fällen verpflichtet sind, der Verwertungsgesellschaft Auskünfte zu erteilen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass zu gebende Auskünfte als Informationspflichten für die Verwertungsgesellschaften kostenfrei zu erfolgen haben.

4. Art. 34 Abs. 2 sieht vor, dass für die Zwecke des Titels III der VG-Richtlinie hinsichtlich konkret benannter Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchzuführen ist. Sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?

Nach Erwägungsgrund 49 der Richtlinie soll es das Ziel eines schnellen, unabhängigen und unparteiischen alternativen Streitbeilegungsverfahrens sein, Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und anderen Beteiligten effizient zu lösen, damit die Interessen der Urheber und anderer Rechteinhaber durchgesetzt, die Einnahmen aus ihren Rechten im adäquaten Umfang generiert und die Verteilung dieser Einnahmen entsprechend der Vorgabe dieser Richtlinie vorgenommen werden können. Die Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG hat die Aufgabe, Streitigkeiten über einzelne Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und anderen Beteiligten gütlich, ggf. durch Unterbreitung eines Einigungsvorschlags, beizulegen. Sie kann von jedem Beteiligten angerufen werden. Sie hat auf der Grundlage von Fakten, ggf. auch selbst initiiertes empirischer Untersuchungen zu entscheiden. In Fällen der Streitigkeit über das Ob und Wie der Vergütung von Privatkopien haben Verbraucherverbände ihr gegenüber das Recht, Stellung zu nehmen. Die Schiedsstelle schlichtet als Verwaltungsorgan.

Der DJV erachtet deswegen und weil die Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG sich seit langer Zeit die Kompetenz als Streitschlichtungsorgan erworben hat, die Schiedsstelle als am besten geeignet, den mit Art. 34 Abs. 2 verfolgten Zweck erreichen zu können. Voraussetzung dafür (wie bei jeder anderen Stelle) ist allerdings, dass die Schiedsstelle mit den notwendigen Ressourcen hinreichend aus-

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

gestattet ist. Das war im vergangenen Jahrzehnt nicht immer der Fall, ggf. ist hier nachzubessern.

Teil II – Optionale Vorgaben der VG-Richtlinie

5. **Art. 7 Abs. 1 erklärt bestimmte Richtlinienvorschriften auf Rechtsinhaber für anwendbar, die zwar nicht Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind, jedoch gesetzlich oder aufgrund einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu dieser stehen. Nach Art. 7 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen der Richtlinie auf diese Rechtsinhaber anwenden. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?**

Der DJV ist nicht der Auffassung, dass von der in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Option Gebrauch gemacht werden sollte.

Die derzeitigen Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Wahrnehmungsberechtigten und Berechtigten sind durch die Satzungen adäquat abgegrenzt.

Art. 7 Abs. 1 sieht vor, dass Rechtsinhaber, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht erfüllen, wie Mitglieder zu behandeln sind, soweit es um die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, den Umfang und den Grund der Wahrnehmung der Rechte, den Inhalt und die Kosten von Gegenseitigkeitsverträgen und wirksame und zügige Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden geht.

Art. 7 Abs. 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten darüber hinaus, Regelungen zu treffen, die Rechtsinhabern, die nicht Mitglied sind, insbesondere das Recht einräumen, an dem Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaft mitwirken zu können.²

Soweit es sich um Rechteinhaber handelt, deren schöpferisches Wirken im Wesentlichen in der Schaffung eines einzigen Werkes (z.B. Dissertation) besteht, ist ein Bedürfnis, diese Personen über die Wahrnehmung ihrer Rechte an diesem Werk hinaus am Entscheidungsfindungsprozess ihrer Verwertungsgesellschaft teilhaben zu lassen, kein Bedürfnis, die in Art. 7 Abs. 2 vorgesehene Option auszuüben.

² vgl. ErwGr 21

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Soweit es um Rechteinhaber geht, die einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, ohne die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu erfüllen, sind diese in den Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaften in vielfältiger Weise, z.B. mit Stimmrechten in der Mitgliederversammlung, in den Entscheidungsfindungsprozess ihrer Verwertungsgesellschaft eingebunden.

Diese als Wahrnehmungsberechtigte bezeichneten Rechtsinhaber haben z.B. in der VG Wort das Recht, an der Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten teilzunehmen. In dieser wird nicht nur ausführlich und wie in der Mitgliederversammlung jährlich der Geschäftsbericht abgegeben und erörtert. Sie haben darüber hinaus nach der Satzung das Recht, Delegierte zu wählen, die unmittelbar in den Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind. Diesen Delegierten stehen in ihrer Amtszeit satzungsgemäß alle Rechte der Mitglieder zu. Lediglich das passive Wahlrecht ist allein den Mitgliedern vorbehalten.

In der anderen Verwertungsgesellschaft, mit der der DJV zusammenarbeitet, die VG Bild-Kunst, gibt es schon deswegen kein Bedürfnis für die Ausübung der Option, weil alle Rechtsinhaber zugleich auch Mitglied dieser Verwertungsgesellschaft sind, wenn sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst abgeschlossen haben.

Es ist daher kein Grund ersichtlich, Rechtsinhabern, die die Voraussetzung einer Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht Wahrnehmungsberechtigte sind, Rechte oder Privilegien zuzuordnen, die denen von Mitgliedern oder Wahrnehmungsberechtigten entsprechen. Es spricht jedoch nichts dagegen, ihnen dieselben Informations-, Auskunfts- und Beschwerderechte zu geben.

6. Art. 8 regelt die Maßgaben, nach denen die Mitgliederhauptversammlung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung stattfindet. Die Absätze 7, 8 UA 2, Abs. 9 UA 1 S. 2, Abs. 10 UA 2 und die Absätze 11 bis 13 räumen den Mitgliedstaaten dazu verschiedene Regelungsoptionen ein. In welchem Umfang sollte von diesen Optionen Gebrauch gemacht werden?

Nach Auffassung des DJV ist im Hinblick auf die Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie in deutsches Recht zunächst daran zu erinnern, dass Verwertungsgesellschaften in Deutschland unterschiedliche Rechtsformen haben.

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Hinsichtlich des Umfangs der Rechte von Rechtsinhabern, die Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte der Verwertungsgesellschaften sind, geht die Richtlinie ersichtlich von einer Rechtsform aus, die, wie z.B. der Verein, mitgliedschaftlich strukturiert ist. Die Richtlinie schreibt eine bestimmte Rechtsform für eine Verwertungsgesellschaft jedoch nicht vor, sodass die Bestimmungen der Richtlinie unabhängig von der gewählten Rechtsform gelten und es die Mitgliedstaaten zu verhindern haben, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten durch die Wahl der Rechtsform umgangen werden.³

Die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft haben i.d.R. keinen Einfluss mehr auf die Wahl der Rechtsform, wenn diese aufgrund der Existenz der Verwertungsgesellschaft bereits festgelegt ist. Umso wichtiger ist es, dass die Wahl der Rechtsform keinen Einfluss darauf haben darf, ob Rechte von Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten i.S.d. Art. 8 der Richtlinie ausgeübt werden können oder nicht. Dies bedeutet, dass die Rechte von Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten in Rechtsformen, die Mitgliedschaften nicht kennen, wie z.B. die GmbH, nicht anders geregelt sein dürfen, als z.B. in Vereinen. Die Urheber müssen, wenn solche Rechtsformen gewählt wurden, die ihnen nach Art. 8 zustehenden Rechte uneingeschränkt ausüben können. Dazu bietet es sich an, z.B. ein Delegiertensystem vorzusehen, das die Ausübung der Rechte nach Art. 8 der Richtlinie sicherstellt. Alternativ kommt auch in Betracht, die Rechte der Rechtsinhaber dergestalt zu bündeln, dass Berufsverbände, mit den entsprechenden Vollmachten versehen, die Rechte in den Mitgliederversammlungen ausüben, um sicherzustellen, dass insbesondere die Rechte der Urheber gewahrt werden.

Der DJV sieht kein Bedürfnis dafür, die nach Art. 8 Abs. 7 vorgesehene Option auszuüben, wonach der Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben werden könnte, detailliertere Bedingungen für die Verwendung der Einnahmen aus den Rechten und den Erträgen der Anlagen dieser Einnahmen festzulegen. Nach Art. 8 Abs. 5 dieser Richtlinie beschließt die Mitgliederversammlung die Verteilungspläne. Diese müssen Regelungen zur Höhe der zu verteilenden Beträge, zur Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und zu den Abzügen von Einnahmen enthalten. Eine darüber hinausgehende detaillierte gesetzliche Festlegung würde die Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung einschränken, ohne dass dafür sachliche

³ vgl. ErwGr 14

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Gründe ersichtlich sind. Dasselbe gilt für die Frage, wie die Mitgliederversammlung die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen und die Erträge aus den Einnahmen beschließt.

- 7. Art. 13 regelt unter anderem den Umgang mit nicht verteilbaren Beträgen. Über die Verwendung nicht verteilter Beträge entscheidet nach Art. 13 Abs. 5 die Mitgliederhauptversammlung. Art. 13 Abs. 6 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einzuschränken. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?**

Nach Auffassung des DJV ist ein Bedürfnis nicht ersichtlich, die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen gesetzlich einzuschränken.

Die Verwendung von nicht verteilbaren Beträgen regeln Verwertungsgesellschaften seit langem durch Festlegung in den von Mitgliederversammlungen beschlossenen Verteilungsplänen dergestalt, dass solche Einnahmen nach Ablauf einer bestimmten Frist (i.d.R. fünf Jahre) der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt werden, wenn eine Ausschüttung an den Rechtsinhaber aus tatsächlichen Gründen, die die Verwertungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Die Feststellung solcher Einnahmen, ihre Zuordnung zur jeweiligen Sparte der Rechtsinhaber sowie die konkrete Verteilung unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des die Aufsicht führenden Organs. Diese Regelungen in den Verteilungsplänen stellen hinreichend sicher, dass die Rechtsinhaber, die Rechte eingebracht haben, mit denen Einnahmen erzielt wurden, an der Verteilung solcher in Art. 13 gemeinter Beträge partizipieren.

Der DJV hält die Finanzierung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen durch Verwertungsgesellschaften zugunsten von Rechtsinhabern für eine wesentliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften. Insoweit ist die Ausübung einer Option i.S.d. Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie durchaus bedenkenswert. Im Ergebnis sollte es aber seiner Meinung nach bei den bisherigen Regelungen bleiben, weil die Mitgliederversammlung und der Aufsichtsrat einer Verwertungsgesellschaft im Einzelfall sachnäher eine vernünftige, die Interessen aller Rechtsinhaber berücksichtigende Entscheidung treffen kann.

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

- 8. Nach Artikel 34 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass hinsichtlich der dort näher bestimmten Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann. Sollte von diesem Gebrauch gemacht werden und wenn ja, sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?**

Zunächst wird auf die den Art. 34 Abs. 2 betreffende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Nach Meinung des DJV hat sich das Streitbeilegungsverfahren, wie es in der Gestalt der Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG in der heutigen Form seit 1985 etabliert ist, bewährt. An diesem Verfahren sollte festgehalten werden. Dies bedeutet, dass die Schiedsstelle wie bisher als Verwaltungsorgan die entsprechenden Streitigkeiten schlichten sollte. Widersprechen die Beteiligten dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle, können die Parteien ihre Ansprüche im Wege der Klage geltend machen. Auch insoweit besteht kein Bedürfnis, eine andere als die Schiedsstelle nach UrhWahrnG mögliche Stelle mit einem alternativen Streitbeilegungsverfahren i.S.d. Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie zu betrauen. Das im UrhWahrnG festgelegte Verfahren vor der Schiedsstelle und die Eröffnung des Gerichtsverfahrens nach § 16 UrhWahrnG bieten einerseits hinreichend Möglichkeiten, einen Streit schnell und effizient beizulegen, andererseits wird den Beteiligten der Gerichtsweg nicht verwehrt. Das gesamte im UrhWahrnG angelegte Verfahren gewährleistet, dass die sachkundige Schiedsstelle in einem justizförmigen Verfahren einen überzeugend begründeten Einigungsvorschlag relativ schnell vorlegen kann, an dem zwar das dann zuständige Oberlandesgericht nicht gebunden ist, der aber eine gewisse Vermutung der Angemessenheit für sich hat und an dem sich das Oberlandesgericht orientieren kann⁴.

⁴ vgl. BGH ZUM 2001, 983 (987) - Gesamtvertrag privater Rundfunk -

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Teil III – Weitere Änderungen

9. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht in § 1 Abs. 1 UrhWahrnG eine Erlaubnispflicht für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten. Sollte die Erlaubnispflicht beibehalten werden?

Die in § 1 Abs. 1 UrhWahrnG enthaltene Erlaubnispflicht für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten hat sich nach Ansicht des DJV gerade auch im Interesse der Urheber bewährt. Sie sollte in jedem Fall beibehalten werden.

Nach ErwGr 9 der Richtlinie ist es das mit ihr verfolgte Ziel, Anforderungen an Verwertungsgesellschaften festzulegen, um hohe Standards für die Leitungsstrukturen, das Finanzmanagement, die Transparenz und das Berichtswesen zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können zwar strengere Vorschriften als die in Art. II der Richtlinie bezeichneten Standards festlegen, wenn diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Ihnen ist es aber nicht erlaubt, die Standards zu unterlaufen, die in ErwGr 9 enthalten sind.

Mit den formulierten hohen Standards soll das generelle Ziel der Richtlinie erreicht werden, die Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften zu verbessern, um die Interessen der Rechtsinhaber weiter zu fördern und die Kreativität im Binnenmarkt anzuregen. Die Richtlinie formuliert deswegen nicht nur hohe Standards, sondern sieht gleichzeitig u. a. in Art. 36 der Richtlinie eine Aufsicht vor, die die Einhaltung der richtlinienkonformen nationalen Bestimmungen zu überwachen hat. Beide Punkte, sowohl die gewollten Standards, die eine Verwertungsgesellschaft einzuhalten hat, wie der Zwang zu einer Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, sprechen nach Meinung des DJV dafür, dass die Erlaubnispflicht nicht nur beibehalten werden sollte, sondern auch unionsrechtskonform ist. Das in ErwGr 9 formulierte Ziel der Richtlinie kann nicht erreicht werden, wenn nicht bereits vor oder bei Aufnahme der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft sichergestellt ist, dass die genannten Anforderungen an ihre Organisation von ihr auch erfüllt werden können.

10. Die Richtlinie bestimmt in Art. 13 Abs. 1, dass die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu verteilen und auszuschütten sind.

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Nach Art. 15 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 gelten entsprechende Pflichten auch im Verhältnis von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung untereinander bzw. bei der Mehrgebietslizenzierung von Online-Rechten an Musikwerken. Sollten bei der Umsetzung dieser Richtlinien Vorgaben die Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWahrnG und die Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWahrnG beibehalten werden?

§ 7 Satz 1 UrhWahrnG bestimmt, dass Verwertungsgesellschaften die Einnahmen aus ihren Tätigkeiten nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen haben, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. § 7 Satz 2 UrhWahrnG sieht vor, dass der Verteilungsplan die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen vorsehen soll.

Aus Sicht des DJV ist kein Grund erkennbar, der dafür sprechen könnte, die Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWahrnG nicht beizubehalten.

Die Pflicht resultiert aus der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Berechtigten und soll die gerechte Verteilung der Einnahmen gewährleisten⁵. M. a. W., der Verteilungsplan soll gewährleisten, dass nicht nur die Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Urheber geregelt ist, sondern auch die verschiedenen Gruppen von Rechteinhabern und damit insbesondere auch die einzelnen Urheber an den Einnahmen gerecht beteiligt werden, die Verteilung also in jeder Hinsicht fair erfolgt. Diese Intention von § 7 Satz 1 UrhWahrnG entspricht den Zielen der Richtlinie. Nicht nur haben Verwertungsgesellschaften nach Art. 4 im besten Interesse der Rechtsinhaber zu handeln, deren Rechte sie repräsentieren. Die Verwertungsgesellschaften haben nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie die Verteilung und Ausschüttung der Einnahmen auch regelmäßig, sorgfältig und korrekt vorzunehmen. Zudem ist in ErwGr 22 der Hinweis enthalten, dass alle Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigte fair und ausgewogen in den Entscheidungsfindungsprozess einzubinden und an ihm zu beteiligen sind. Die Regelungen der Richtlinie selbst sprechen daher für die Beibehaltung der Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen.

⁵ vgl. Wanke/Bullinger § 7 UrhWahrnG, Rd-Nr. 1, 14. Aufl. m.V a. BT-Drs. IV/271, 16

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Auch von den Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWahrnG abzuweichen, besteht nach Auffassung des DJV kein Grund.

Die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen sollte auch weiterhin in den Verteilungsplänen verankert sein. Die Richtlinie selbst sieht die Finanzierung u. a. von kulturellen und/oder Bildungsleistungen als wesentliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften an. Sie betont dies nicht nur im Verhältnis zu den Mitgliedschaftsrechten,⁶ sondern vor allem in Art. 13 Abs. 6. Danach können die Mitgliedstaaten sogar vorsehen, nicht verteilbare Beträge insgesamt und unabhängig von der Verteilung der übrigen Einnahmen ausschließlich zur Finanzierung u. a. von kulturellen und/oder Bildungsleistungen zugunsten der Rechtsinhaber zu verwenden. Die Regelungen der Richtlinie sprechen daher für eine Beibehaltung der Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWahrnG.

11. Die Richtlinie lässt es zu, dass Verwertungsgesellschaften soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen erbringen.⁷ Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWahrnG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?

Die Richtlinie erkennt in Art. 12 Abs. 4 nicht nur soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen der Verwertungsgesellschaften an, sondern misst der Finanzierung dieser Leistungen – wie dargelegt – sogar insoweit eine besondere Bedeutung zu, als die Mitgliedstaaten ohne Weiteres anordnen können, dass die gesamten, nicht verteilbaren Beträge aus Einnahmen zur Finanzierung dieser Leistungen verwendet werden dürfen. Auch die WIPO anerkennt die Notwendigkeit, dass Verwertungsgesellschaften soziale und kulturelle Ziele verfolgen.⁸ Die Urheber partizipieren in erheblichem Maß von den Unterstützungseinrichtungen der Verwertungsgesellschaften z. B. dem Autorenversorgungswerk, oder anderen sozialen Einrichtungen. Vielfach sind Urheber aus sozialen Gründen oder um ihre Werke überhaupt veröffentlichen zu können, auf diese Einrichtungen angewiesen. **§ 8 UrhWahrnG sollte daher beibehalten werden.**

⁶ vgl. ErwGr 28

⁷ vgl. etwa Art. 12 Abs.4

⁸ vgl. Collective Management of Copyright and related Rights; Challenges in the digital Environment, www.wipo.int

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

12. Eine Verwertungsgesellschaft ist nach § 11 Abs. 1 UrhWahrnG ausdrücklich verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlusszwang). Sollte diese Regelung kombiniert mit den in § 11 Abs. 2 UrhWahrnG vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeiten angesichts der Vorgaben aus Art. 16 Absätze 1 und 2 modifiziert werden?

Nach Meinung des DJV spricht gegen eine Modifizierung des § 11 im Hinblick auf die Regelung in Art. 16 Absätze 1 und 2 dann nichts, wenn der Grundsatz des Abschlusszwangs materiell erhalten bleibt.

Ob in Deutschland die faktische Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften aufgegeben muss, steht derzeit nicht fest. Der EuGH hat erst jüngst die rechtliche Monopolstellung einer Verwertungsgesellschaft für vereinbar mit dem Unionsrecht erklärt, weil sie zum Schutz der Urheber erforderlich sei⁹. Ob diese Rechtsprechung, die vor Inkrafttreten der Richtlinie ergangen ist, erhalten bleibt, bleibt abzuwarten. Gerade weil die Richtlinie aber tendenziell den Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften ermöglichen will¹⁰, ist es notwendig, dass Verwertungsgesellschaften auch zukünftig nur dann zur Einräumung von Nutzungsrechten verpflichtet sind, wenn die Einräumung zu angemessenen Bedingungen und diskriminierungsfrei erfolgt. Nichts anderes ergibt sich nach Meinung des DJV aus Art. 16 der Richtlinie. Dort ist geregelt, dass Verwertungsgesellschaften nach Treu und Glauben über die Lizenzierung der von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte zu verhandeln haben, dass Lizenzbedingungen auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen sind und dass den Rechtsinhabern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte zusteht. Würde die Regelung in § 11 UrhWahrnG beseitigt, bestünde unmittelbar die Gefahr, dass Verwertungsgesellschaften zum Schaden der Urheber in einen ruinösen Unterbietungswettbewerb gezwungen würden. Diese Art von Wettbewerb wäre mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nicht mehr vereinbar, dem Schutz abträglich und würde den allgemeinen Interessen damit nicht mehr entsprechen¹¹.

⁹ vgl. EuGH ZUM 2014, 395-OSA-

¹⁰ vgl. ErwGr 4 und ErwGr 10

¹¹ vgl. EuGH, aaO Rd-Nr. 68 und 70

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

13. Die Verwertungsgesellschaft ist nach § 12 UrhWahrnG grundsätzlich verpflichtet, Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen - sollte diese Verpflichtung beibehalten werden?

Nach Auffassung des DJV ist kein Grund ersichtlich, an einer Regelung in § 12 UrhWahrnG nicht festzuhalten.

Der Abschluss von Gesamtverträgen ist nicht nur geeignet, Kosten der Verwertungsgesellschaft zu senken und damit den ausschüttungsfähigen Anteil der Einnahmen zu erhöhen. Er gewährleistet zugleich eine schnelle und effektive Durchsetzung der Rechteinhaber durch die Verwertungsgesellschaft zu angemessenen Bedingungen.

14. Wie kann aus Ihrer Sicht die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestaltet werden?¹² Ist es in diesem Zusammenhang erwägenswert, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt?

Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften kann vor allem dadurch effektiver ausgestaltet werden, dass der Aufsicht führenden Stelle, dem DPMA, die notwendigen Ressourcen für die Aufsicht zur Verfügung gestellt werden.

Der DJV hat jedoch insbesondere in den letzten 5 Jahren nicht den Eindruck gewonnen, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nicht effektiv ausgeübt wird. Insoweit ist zu konstatieren, dass die Effektivität der Aufsicht nicht in Frage steht, soweit und solange die Ressourcen vorhanden sind und die Aufsichtsfunktion auch tatsächlich ausgeübt wird.

Für die Erwägung, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht nicht mehr den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, sondern den Rechtsweg zum

¹² vgl. Koalitionsvertrag, S. 133

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, spricht eindeutig die Sachnähe dieser Gerichte zu Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums. Die Befassung des Bundespatentgerichts als Instanzgericht mit solchen Fragen wäre ein Schritt in Richtung eines „Gericht des geistigen Eigentums“¹³. Denkbar wäre aber auch, statt des Bundespatentgerichts die erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG München unter der Voraussetzung vorzusehen, dass z. B. durch eine Erweiterung der Personalausstattung gewährleistet werden kann, dass zeitnah Entscheidungen getroffen werden. Diese Gewährleistung ist unabdingbar, damit etwa das Interesse der Urheber an zeitgerechten Ausschüttungen nicht verletzt wird.

15. Wie können nach Ihrer Auffassung die Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestaltet werden¹⁴?

Der DJV schließt sich insoweit dem Vorschlag der ZPÜ in ihren Antworten zu Fragen 15, 16 und 17 des Fragebogens an.

Danach soll die Ermittlung der maßgeblichen Nutzung von Geräten und Speichermedien nicht mehr im Rahmen von Gesamtvertragsverfahren erfolgen, sondern in einem gesonderten Verfahren, das nur die Durchführung einer empirischen Untersuchung zum Gegenstand hat. Das Verfahren soll sowohl durch Verwertungsgesellschaften wie durch Nutzervereinigungen eingeleitet werden können. Vorteil dieses Verfahrens wäre, dass der Schiedsstelle stets empirische Untersuchungen vorliegen, die damit das Verfahren vor der Schiedsstelle und ggf. auch das gerichtliche Verfahren beschleunigen. Hinsichtlich der Tarifaufstellung sollte es insoweit genügen, dass empirische Untersuchungen zur Nutzung von Geräten und Speichermedien bei der Schiedsstelle durchgeführt oder innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen sind. Das Scheitern von Gesamtvertragsverhandlungen vor Aufstellung eines Tarifs soll dagegen nicht mehr als Voraussetzung gelten.

¹³ vgl. Stellungnahme der Initiative Urheberrecht, S. 6

¹⁴ vgl. Koalitionsvertrag, S. 133

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

16. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet sein¹⁵? Insbesondere: Wie sollte der zu hinterlegende Betrag bemessen werden, sollte die Möglichkeit einer Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistung eröffnet werden?

Nach Auffassung des DJV sollte eine Hinterlegungspflicht Importeure und Hersteller dann treffen, wenn eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten streitig ist, nach dem ein Tarif auf der Grundlage der zu Frage 15 skizzierten Voraussetzungen aufgestellt worden ist. Insoweit kommt in Betracht auch eine Hinterlegungspflicht in dem Fall, in dem bereits ein Gesamtvertrag hinsichtlich des Typs der streitigen Geräte und/oder Speichermedien abgeschlossen wurde. Eine Hinterlegungspflicht kommt dem Grunde nach schließlich in Betracht, wenn die Vergütungspflicht eines Gerätes oder Speichermediums nicht bestritten werden kann, weil die Vergütungspflicht bereits durch die Schiedsstelle oder gerichtlich festgestellt worden ist.

Die Höhe der Hinterlegungszahlung kann sich je nach Hinterlegungsgrund nach dem Tarif, dem Gesamtvertrag oder nach bereits bestandskräftigen Einigungsvorschlägen oder rechtskräftigen Urteilen richten.

17. Welche sonstigen Änderungsvorschläge im Kontext der kollektiven Rechtewahrnehmung sollten aus Ihrer Sicht aufgegriffen werden?

Nach Auffassung des DJV besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Frage, wie zukünftig zu verfahren ist, wenn eine Verwertungsgesellschaft die Rechte von Urhebern und Verlegern wahrnimmt. Unabhängig vom Ob und Wie der Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts der Verleger sollte die durch aktuelle Urteile entstandene Rechtsunsicherheit für Urheber, Verleger und Verwertungsgesellschaften beseitigt werden. Dazu haben mehrere Verwertungsgesellschaften u. a. die VG Wort und VG Bild-Kunst dem Ministerium einen Vorschlag zur Lösung des Problems unterbreitet, der an die Praxis der Verwertungsgesellschaften und die bestehenden Verteilungspläne anknüpft. Der Vorschlag geht dahin, es der Verwertungsgesellschaft, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt,

¹⁵ vgl. Koalitionsvertrag, S. 133

Seite 17

DJV-Stellungnahme zur Anhörung Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

zu ermöglichen, die Einnahmen unabhängig von den individuellen Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verlegern nach festen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger zu verteilen, soweit es sich um Rechte an verlegten Werken handelt.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –